

## **Die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbRVO)**

**Im Juni dieses Jahres hat nach dem Europäischen Parlament auch der Rat (Versammlung der Regierungen) den zuvor lange diskutierten Text der Europäischen Erbrechtsverordnung gebilligt. Sie ist nunmehr unmittelbar geltendes Recht in allen Staaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark, die nicht bereit waren, mit zu machen.**

**Die offizielle Bezeichnung dieses Gesetzes lautet:**

**„Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“**

**Sie finden den Text der Verordnung auf unserer Homepage.**

**1. Gemäß Art. 1 Abs. 1 ist sie anwendbar auf die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“. Das ist gem. Art. 3 Abs. 1a jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge. Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen, im Verwaltungsrecht und auch nicht in anderen zivilrechtlichen Bereichen, also etwa im Gesellschaftsrecht, bei Vermögensübergängen durch Verfügungen unter Lebenden, im Sachenrecht, im ehelichen Güterrecht und auch nicht im Unterhaltsrecht. Auch Geschäfts- und Testierfähigkeit richten sich nach nationalem Recht. Die wesentlichen Vorschriften zum Geltungsbereich finden sich in Art. 1 sowie in Art. 23 der Verordnung.**

**2. Bisher richtete sich das anzuwendende materielle Erbrecht danach, welche Staatsangehörigkeit eine Person hatte. Das galt jedenfalls in Deutschland. Das hat sich geändert. Maßgeblich ist das Recht des Staates, in dem der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 Abs. 1). Dabei wird eine „besonders enge und feste Beziehung zu dem betreffenden Staat“ verlangt.**

**Art. 21 Abs. 2 macht jedoch wieder eine Ausnahme: Hatte der Erblasser offensichtlich eine engere Bindung an einen anderen Staat, ist dessen Recht maßgeblich und nicht das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts. Diese Ausnahmeregelung dürfte in den Fällen eine Rolle spielen, in denen der Erblasser noch nicht allzu lange seinen „letzten gewöhnlichen Aufenthalt“ gewählt und deshalb noch eine wesentliche Beziehung zu seinem früheren Wohnort hatte.**

**3. Von ganz wesentlicher Bedeutung ist die Regelung des Art. 22 Abs. 1: Danach kann ein Erblasser das Recht jedes Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Er muss dieses Recht, genau genommen den Staat, konkret beschreiben. Wir können nur empfehlen, unbedingt und ohne jede Einschränkung von dieser Rechtswahl Gebrauch zu machen, um ganz klare Verhältnisse zu schaffen. Das ist geradezu zwingend, wenn es um Erbverträge geht. Die meisten anderen europäischen Rechtsordnungen verbieten Erbverträge.**

**4. Art. 23 Abs. 2 der Verordnung beschreibt - nicht abschließend - die „Reichweite des anzuwendenden Rechts“. Damit ist das materielle Erbrecht gemeint, das jeweils in dem Staat gilt, das nach der Verordnung anwendbar ist:**

**a) Die Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort**

- b) die Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen vom Erblasser auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners**
- c) die Erbfähigkeit**
- d) die Enterbung und die Erbunwürdigkeit**
- e) der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen**
- f) die Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere im Hinblick auf die Veräußerung von Vermögen und die Befriedigung der Gläubiger unbeschadet von Befugnissen nach Art. 29 Abs. 2 und 3 (besondere Befugnisse von Nachlassverwaltern)**
- g) die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten**
- h) der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichten und andere Beschränkungen der Testierfreiheit sowie etwaige Ansprüche von Personen, die dem Erblasser nahe stehen gegen den Nachlass oder gegen den Erben**
- i) die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen bei der Bestimmung der Anteile der einzelnen Berechtigten und**
- j) die Teilung des Nachlasses.**

**5. Die Verordnung geht davon aus, dass Nachlasseinheit in allen beteiligten Staaten besteht, also der gesamte Nachlass einer Person nur einem Recht unterworfen ist und nicht Nachlassspaltung eintritt, also Teile des Nachlasses unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen sind, ohne die Nachlassspaltung vollständig ausschließen zu können. Das beruht darauf, dass die Verordnung in Art. 34 Rück- und Weiterverweisungen in gewissem Umfang zulässt, was das anwendbare Recht betrifft. Ausführungen zum sogenannten internationalen Privatrecht werden hier allerdings nicht gemacht.**

**6. Im Sachenrecht (Grundstücksrecht und Rechte an beweglichen Gegenständen) versucht die Verordnung zwar die Anpassung an das jeweilige nationale Recht. Hier können sich insbesondere im Recht der unbeweglichen Sachen Konflikte ergeben. In Deutschland geht das Eigentum an Grundstücken eben erst mit der Änderung des Grundbuchs über. Das ist z. B. im Romanischen Rechtskreis anders.**

**Sachenrechtlich bleibt es bei dem Recht des Staates, in dem die betreffende Sache liegt. Ist also Französisches Recht anwendbar, liegt die Immobilie aber in Deutschland, findet Deutsches Sachenrecht Anwendung (Art. 1 Abs. 2k der Verordnung sowie die der Verordnung beigegebenen Erwägungen 15 - 19).**

**7. Die formale Gültigkeit einer Letztwilligen Verfügung regelt Art. 27 mit dem Ziel, jede schriftliche Letztwillige Verfügung wirksam aufrecht zu erhalten und zu einer einheitlichen Gültigkeitsregelung in allen Vertragsstreiten zu gelangen. Aus deutscher Sicht sind die Bestimmungen des Art. 27 mehr oder weniger selbstverständlich. Viel wichtiger ist die Regelung in Art. 25 für Erbverträge, weil deren Gültigkeit in weiten Bereichen der Europäischen Union bisher nicht in Frage kam. Der europäische Gesetzgeber hat hier in Art. 25 eine gesonderte Regelung für Erbverträge geschaffen, die aber wieder in Abs. 2 Fragen aufwirft, die nur durch Rechtswahl letztendlich zuverlässig gelöst werden können (Art. 25 Abs. 3). Die Probleme ergeben sich insbesondere daraus, dass Art. 25 unterscheidet zwischen Erbverträgen, die einseitige Verpflichtungen begründen (Abs. 1) und Erbverträgen, die gegenseitige Verpflichtungen auslösen (Abs. 2). Dahinter steht die Überlegung, dass eben gegenseitige Verpflichtungen möglicher Weise unterschiedlichen Rechten begegnen. Wichtiger Rat also erneut: Rechtswahl gem. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung treffen.**

**8. Ausgehend von der Überlegung, dass eine einheitliche erbrechtliche Regelung mit Gültigkeitsanspruch in der gesamten Europäischen Union geschaffen wird, war es natürlich nur konsequent, auch ein Europäisches Nachlasszeugnis einzuführen.**

**Es weist die Erbenstellung, den Testamentsvollstrecker oder den Nachlassverwalter aus (vgl. die Regelung in Art. 62 Abs. 1, 63 und 69). Dieses Nachlasszeugnis hat also in allen europäischen Staaten, die beteiligt sind, dieselbe Wirkung. Niemand ist verpflichtet, dieses Nachlasszeugnis einzuholen. Will man aber, etwa weil der Nachlass in verschiedenen Staaten liegt, die Erbenstellung, die Berechtigung zur Nachlassverwaltung oder die Testamentsvollstreckung ausweisen, ist die Einholung eines derartigen Zeugnisses sicherlich sinnvoll.**

**Der Antrag auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist bei den Gerichten des Staates zu stellen, die nach Kapitel 2 der Verordnung international zuständig sind. Hierfür sind zwei Formblätter vorgesehen (Antrag und Zeugnis). Die Verwendung des Antragsformulars ist freiwillig (Art. 65 Abs. 2). Die einzelnen möglicher Weise erforderlichen Angaben ergeben sich aus Art. 65 und 68. Sie sind hier maßlos überdimensioniert. Beide Vorschriften beschränken aber ausdrücklich den Umfang der Angaben auf das im konkreten Fall erforderliche Maß.**

**Das Nachlasszeugnis begründet wie der deutsche Erbschein die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit (Art. 69 Abs. 2). Darüber hinaus schützt das Gesetz den guten Glauben an die Richtigkeit des Nachlasszeugnisses, sofern nicht grob fahrlässige Unkenntnis von der Unrichtigkeit des Zeugnisses gegeben ist. Bedenken Sie auch, daß das europäische Nachlasszeugnis zwar unbeschränkt gilt, eine beglaubigte Abschrift aber immer nur mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestattet ist und eine Erneuerung wieder Geld kostet.**

#### **9. Zusammenfassung**

**Aus deutscher Sicht ist der ganz wesentliche Vorteil der Verordnung nicht nur die einheitliche Regelung in der Europäischen Union, sondern vor allem die Anerkennung des Erbvertrages in der gesamten Union. Um insoweit, aber auch ganz generell, mit dem Ziel der Anwendung Deutschen Rechts Sicherheit zu erlangen, sollte unbedingt eine Rechtswahl getroffen werden. Die Verordnung gilt zwar erst ab 17. August 2015, Art. 83 Abs. 2 - 4 stellen jedoch sicher, dass heutige Rechtswahlklauseln und Letztwillige Verfügungen, die im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung stehen, auch über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam bleiben. Mit anderen Worten: Es lohnt sich heute bereits, die von Todes wegen getroffenen Regelungen zu überprüfen und insbesondere eine Rechtswahl vorzunehmen, wenn nicht jeder Auslandsbezug sicher auszuschließen ist. Hier besteht Handlungsbedarf.**

**Hans-Joachim Kühnel  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**